

Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (gem. § 51 LBO BW)

Orientierung für Bauherrschaften und Entwurfsverfasser

Kompakte Übersicht für Bauherrschaften und Entwurfsverfasser

1. Allgemeines

Das Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO) ermöglicht die Durchführung bestimmter Bauvorhaben ohne förmliche Baugenehmigung. Voraussetzung ist die vollständige Einreichung aller erforderlichen Unterlagen bei der unteren Baurechtsbehörde.

2. Einzureichende Unterlagen

2.1 Schriftlicher Teil

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Formular Kenntnisgabeverfahren (§ 51 Abs. 1 und 2 LBO)
 - Lageplan – schriftlicher Teil (§§ 4 und 5 LBOVVO)
 - Baubeschreibung (§ 7 LBOVVO)
 - Entwässerungsantrag (§ 8 LBOVVO)
 - Bauleitererklärung (§ 42 LBO)
 - Standsicherheitsnachweis (§§ 9 und 10 Abs. 2 LBOVVO)
 - Statistischer Erhebungsbogen (1-fach)
 - Flächenberechnungen (Wohn-, Nutz-, Grund- und Geschossflächen)
-

2.2 Zeichnerischer Teil

- **Lageplan (§ 4 LBOVVO)**
 - Maßstab 1:500; nicht älter als 1 Jahr; mit Eintragung des Bauvorhabens; vollständige Vermessung; Darstellung der Grenzabstände

Hinweis:

Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist beim Vermessungsamt zu beantragen.

- **Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO)**

- Maßstab 1:100; Grundrisse, Schnitte, Ansichten mit allen erforderlichen Maßangaben

3. Hinweise

- Die Baurechtsbehörde kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- Unvollständige Unterlagen führen zu Verzögerungen im Verfahren.
- <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-BauRVfVBWV9IVZ>
§ 1 Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren

4. Einreichen

Die erforderlichen Bauvorlagen sind digital über das virtuelle Bauamt Baden Württemberg (VIBA BW) einzureichen.(<https://bw.digitalebaugenehmigung.de/bad-krozingen/>)

5. Voraussetzung

- Das Bauvorhaben ist genehmigungspflichtig (kein verfahrensfreies Projekt), liegt in einem Gebiet mit einem qualifizierten Bebauungsplan, der Nutzung und Bauweise klar regelt, und unterliegt keiner Veränderungssperre. Es handelt sich dabei um ein einfacheres Bauvorhaben, z. B. ein Wohngebäude, kleinere Gebäude (Klassen 1–3, ohne Gaststätten), andere bauliche Anlagen oder dazugehörige Nebenbauten wie Garagen

Das Kenntnissgabeverfahren ist ausgeschlossen, wenn das Bauvorhaben bestimmte Größen oder Risiken überschreitet. Das gilt insbesondere für:

- große Wohnprojekte mit über 5.000 m² Wohnfläche,
- öffentlich zugängliche Anlagen mit mehr als 100 gleichzeitigen Nutzern,
- sowie Bauten in der Nähe von Industrie-/Gefahrenbetrieben, wenn Sicherheitsabstände nicht schon in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden.

In diesen Fällen ist also ein reguläres Genehmigungsverfahren erforderlich.

6. Frist

Mit dem Bau darf **2 Wochen nach Eingang der vollständigen Bauvorlagen bei der Baurechtsbehörde** begonnen werden.

Ausnahmen:

- bei einer **Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO**, oder
- bei einer **Untersagung nach § 47 Abs. 1 LBO bzw. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB**.

In diesen Fällen darf **nicht begonnen werden**.

7.Kontakt**Bei Rückfragen:**

baurecht@bad-krozingen.de